

Gemeinde Leck

23.Änderung des Flächennutzungsplans

Teil B – Umweltbericht

Stand: 20.7.2017

Erstellt durch:

UAG Umweltplanung und -audit GmbH

Burgstraße 4 - 24103 Kiel

Tel.0431 / 983040

e-mail: info@uag-kiel.de - www.uag-kiel.de

		Seite
II.1	Bestand	1
II.1.1	Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen	1
II.1.2	Beschreibung des Plangebietes	2
II.1.3	Planerische Vorgaben	3
II.1.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	4
II.1.4.1	Mensch	4
II.1.4.2	Biotoptypen / Vegetation	4
II.1.4.3	Tiere	5
II.1.4.4	Boden	7
II.1.4.5	Wasser	8
II.1.4.6	Klima/Luft	8
II.1.4.7	Landschafts-/Ortsbild	8
II.1.4.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	9
II.2	Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen	9
II.2.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen	9
II.2.1.1	Null-Variante	9
II.2.1.2	Standortalternativen	9
II.2.1.3	Umweltwirkungen	11
II.2.1.4	Schutzgut Mensch	11
II.2.1.5	Schutzgut Biotoptypen, Vegetation	12
II.2.1.6	Schutzgut Tiere	12
II.2.1.7	Schutzgut Boden	13
II.2.1.8	Schutzgut Wasser	14
II.2.1.9	Schutzgut Klima	14
II.2.1.10	Schutzgut Landschaftsbild	14
II.2.1.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
II.3	Zusätzliche Angaben	15
II.3.1	Kenntnislücken	15
II.3.2	Monitoring	15
II.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	15

II.1 Bestand

II.1.1 Aufgabenstellung und methodisches Vorgehen

Die Gemeinde Leck stellt für eine Fläche eines ehemals genutzten Bundeswehrflugplatzes nordwestlich des Siedlungsgebietes der Gemeinde Leck - an der Bundesstraße „Klixbüller Chaussee (B 199)“ - die 23. Änderung des Flächennutzungsplans auf und parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 46 erstellt. Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Gewerbeflächen („Business-Park Südtondern“) im Rahmen einer Konversion der vormals genutzten Militärflächen geschaffen werden. Der gesamte Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 54,2 ha Fläche.

Tab.1: Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
<u>Mensch (Wohnen, Erholung)</u>	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
<u>Biotope / Pflanzen</u>	
Eigene Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung vom 13.05.2015 und Fachbeitrag zur Vegetation (Biologenbüro GGV, Kiel, 13.03.2017)	Kartierung gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel SH“
<u>Tiere</u>	
Fachbeitrag zum Artenschutz gem. BNatSchG, (BiologenBüro GGV, Kiel, 19.09.2016), Fachbeitrag zu Tagfaltern und Heuschrecken (BiologenBüro GGV, Kiel, 13.03.2017)	Revierkartierung Brutvögel, Erfassung Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter; Einschätzung Anhang IV-Arten u.a. durch Habitateinschätzung
<u>Boden</u>	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Leck, Geolog. u. Bodenübersichtskarten 1:200.000	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
<u>Oberflächen- u. Grundwasser</u>	
Informationen aus dem LP Leck	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
<u>Klima / Luft</u>	
Informationen aus dem LP Leck	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
<u>Landschafts- und Ortsbild</u>	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Ermittlung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
<u>Kultur- und Sachgüter</u>	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein frühzeitige Behördenbeteiligung	

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 46 erfasst und durchgeführt.

II.1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

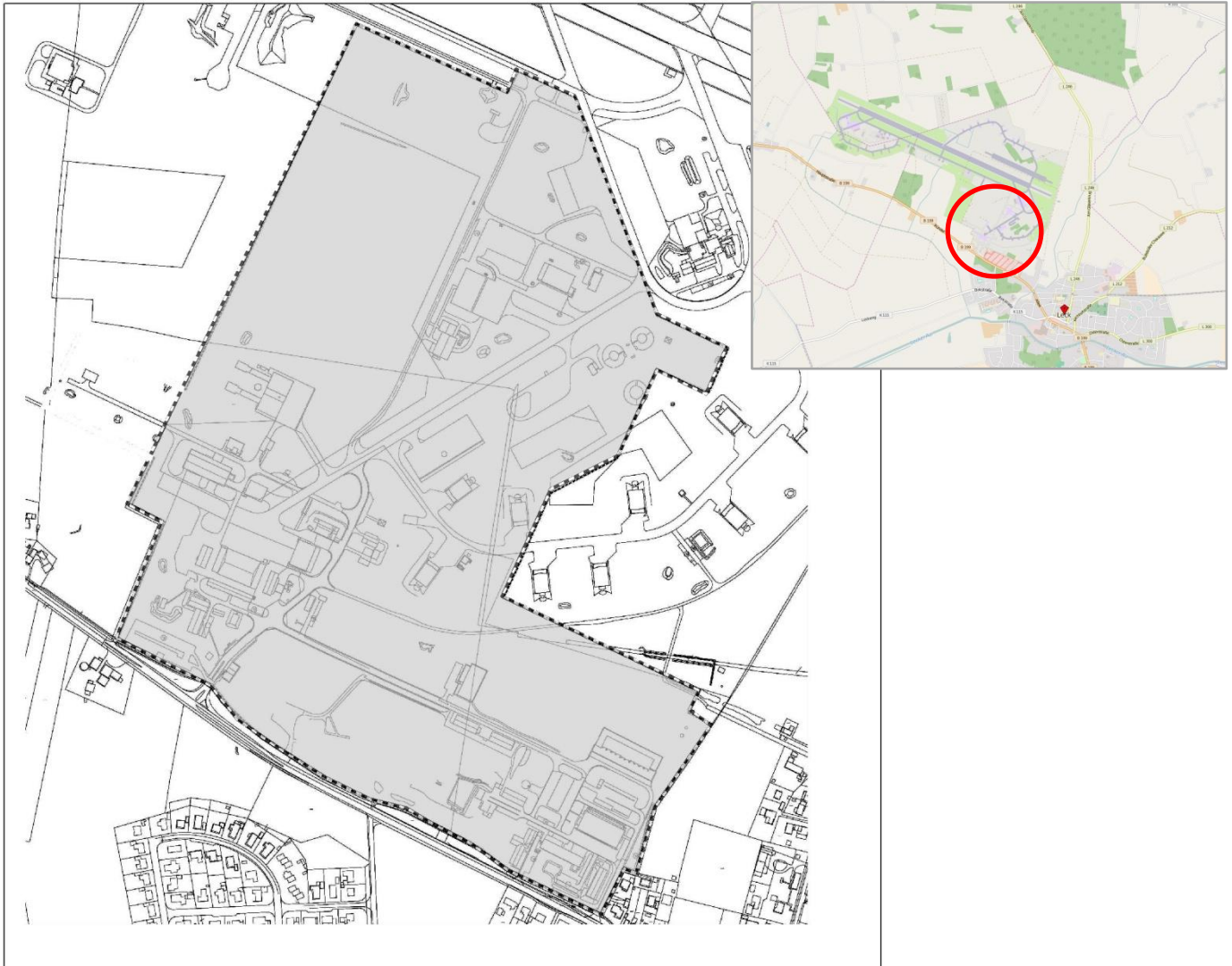


Abb. 1: Lage des F-Plan-Gebietes in Leck (Übersicht, Quelle: osm,2017)

Der Planungsraum liegt nordwestlich der Siedlungsgebiete der Gemeinde Leck und grenzt im südöstlichen Bereich an die „Klixbüller Chaussee (B 199)“. Der Standort befindet sich im südöstlichen Bereich der Konversionsfläche des ehemaligen NATO-Flugplatzes. Der Bereich parallel zur B199 im Südosten wird aktuell noch durch die Bundeswehr-Kaserne Leck genutzt.

Das gesamte Areal ist überwiegend durch militärische Gebäudeflächen (Flughangar, Shelter, Lagerhallen, Kaserne Leck) sowie Rollwege und Verkehrsflächen geprägt, die im Zusammenhang mit der militärischen Luftfahrt genutzt worden sind.

Die Freiflächen sind im Wesentlichen durch Grünlandvegetation gekennzeichnet; kleine Wald-/Gehölzflächen strukturieren das Gelände.

Das Plangebiet umfasst an der westlichen Grenze einen Bereich der als mögliches Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt ist.

Eckdaten der Planung

Die Gemeinde Leck verfolgt mit der Umwandlung der ehemaligen Bundeswehrfläche im Geltungsbereich des F-Plans hin zu einer Gewerbefläche, das Ziel eine Erweiterung der zivil nutzbaren Gewerbeflächen in der Gemeinde zu erreichen. Dabei sollen die vorhandenen Gebäudestrukturen nach Möglichkeit für die Gewerbeansiedlung verwendet werden. Der Bauzustand des Gebäudebestandes besteht teilweise aus modernisierten und sanierten Gebäuden, die für die unternehmerische Nutzung im aktuellen Zustand bezogen werden können. Zum anderen Teil können die Flughangar-Strukturen als spezielle Bauwerke nicht weiter genutzt werden und einzelne Gebäude entsprechen aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht den aktuellen Bedürfnissen einer modernen Gewerbefläche.

Im Geltungsbereich des F-Plans ist die Festsetzung von gewerblichen Bauflächen (G), Grünflächen und Wald vorgesehen:

II.1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Regionalplan Planungsraum V	Sondergebiet Bund
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Im nördlichen & östlichen Anschluss bestehen - Gebiete mit bes. Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets-/Biotop-Verbundsystems (Verbundsystem & Schwerpunktgebiet) - Sondergebiet Bund
Flächennutzungsplan	Sondergebiet Bund und landwirtschaftliche Fläche
Landschaftsplan Gemeinde Leck	Bestand: - Flugplatz Entwicklungskonzept: - keine Darstellung
Einstweilige Sicherstellung des NSG „Leckfeld“	- Schutz, Erhaltung und Entwicklung der Naturausstattung des Gebietes - Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten des Ökosystems
Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des Sondergebietes Bund. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen bestehen für das Plangebiet im westlichen Bereich. Der Plangeltungsbereich liegt mit seinen westlichen Anteilen innerhalb des Bereiches eines einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes; ein Eignungsgebiet für ein Biotopverbundsystem grenzt im Norden an die Planungsfläche. Nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Leckfeld“ mit der EU-Gebiets-Nr.: DE-1219-301. <u>Ergebnis:</u> Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Plangebiet eine grundsätzliche Eignung für die vorgesehene Konversionsplanung aufweist.	

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planungsraum im Westen teilweise innerhalb des einstweiligen sichergestellten Bereichs des geplanten NSG „Leckfeld“ liegt. Das weitere Verfahren (z.B. Entlassung / Umwidmung / Flächentausch / Kompensation) für diese Teilflächen ist im Zusammenwirken mit den Naturschutzbehörden des Kreises Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein und im Fortgang der Planung zu konkretisieren.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotop sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen werden im Zuge des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 46 beachtet.

II.1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

II.1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* von Bedeutung.

Wohnen

Im Plangeltungsbereich sind keine Wohngebäude vorhanden. Das Plangebiet grenzt im südöstlichen Bereich direkt an die bestehende Wohnbebauung der nordwestlichen Ortslage Leck (siehe Abbildung 1).

Bewertung

Das Plangebiet hat aufgrund seiner bisherigen Funktion als Bundeswehrflugplatz für die Bereiche Wohnen und Erholung keine besondere Bedeutung.

II.1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Für das Gelände wurde im Jahr 2016 eine Biotop-/Vegetationskartierung durchgeführt und dokumentiert (Fachbeitrag zur Vegetation, GGV, 13.03.2017). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR, 7/2016).

Das Planungsgebiet wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt:

Biotoptypen-Code Bezeichnung des Biototyps

GMf	-	Mesophiles Grünland feuchter Standorte,
GMm	-	Mesophiles Grünland frischer Standorte,
GMt / GMm	-	Mesophiles Grünland trockener und frischer Standorte,
GMt	-	Mesophiles Grünland trockener Standorte,
GNa	-	Nährstoff- und basenarmes Nassgrünland,
GYn	-	Artenarmer bis mäßig artenreicher Flutrasen,
GYy	-	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland,
HEn / HEy	-	Nadelbaum & Sonstiges heimisches Laubgehölz,
HEw / FKy	-	Weidenbusch & Sonstiges Kleingewässer,
HEw	-	Weidenbusch,

HFy	-	Typische Feldhecke,
HGy	-	Sonstiges Feldgehölz,
HRy	-	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen,
RHm / XAs	-	Ruderales Staudenfluren frischer Standorte & Aufschüttung,
RPa	-	Nährstoffarme Pionierflur
SGe	-	Rasenfläche, artenreich,
SGx / XAs	-	Urbanes Gehölz mit nicht heimischen Baumarten & Aufschüttung,
SMy / SVs	-	Sonstige militärische Anlage & Vollversiegelte Straßenverkehrsfläche,
Svt / Rpa	-	Teilversiegelte Straßenverkehrsfläche,
Trj	-	Borstgras-Rasen feuchter Standorte,
Trn	-	Borstgras-Rasen trockener Standorte
Try / Gmt	-	Sonstiger Sand-Magerrasen & Mesophiles Grünland trockener Standorte
TRy	-	Sonstiger Sand-Magerrasen
WFn	-	Nadelholzforst
WLy	-	Sonstiger Laubwald auf bodensauren Böden
WMy	-	Sonstiger Laubwald auf reichen Böden

Die offenen, un bebauten Bereiche des Plangebietes werden insgesamt überwiegend von arten- und strukturreichem, vielfach auch blütenreichem, geschütztem mesophilem Grünland geprägt.

Ungefähr ein Viertel des Grünlands wird durch intensivere Nutzung und einem Bestand (nicht geschützter) artenarmer Grünlandvegetation charakterisiert.

Im Nordwesten befinden sich wertvolle Biotopflächen der Trocken- und Magerrasen. Hier bestehen auch die Schwerpunktbereiche für das Vorkommen gefährdeter (Rote Liste/RL) Arten wie z.B. Mittleres Zittergras (RL 2), Wund-Klee (RL 3), Echtes Tausengüldenkarut (RL 3).

Zusammenfassend sind im Hinblick auf geschützte Biotopflächen und gefährdete Pflanzenarten die nordwestlichen Bereiche des Planungsraumes von besonderer Bedeutung.

II.1.4.3 Tiere

Für die Bestandsdarstellung der Tierwelt im Plangebiet wird der Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG (Biologenbüro GGV, 19.09.2016) und Fachbeitrag zu Tagfaltern und Heuschrecken (Biologenbüro GGV, 15.3.2017) ausgewertet. Es wurden im Zuge der Bestandserfassung keine Reptilien sowie sonstige Tierarten der wirbellosen und Wirbeltiere verzeichnet.

Vögel

Im Rahmen durchgeführter Geländeuntersuchungen sowie einer ergänzenden Datenabfrage beim LLUR wurden Informationen über die vorkommenden Vogelarten für den Planungsraum erfasst.

Demnach wurden im Plangebiet 42 Vogelarten nachgewiesen, darunter 32 Brutvogelarten. Davon sind die folgenden Vogelarten gemäß LBV (2013) besonders zu berücksichtigen:

- Wiesenweihe,
- Wachtel,
- Feldlerche,
- Rauchschwalbe,
- Mehlschwalbe,
- Braunkehlchen,
- Steinschmätzer,
- Neuntöter.

Das Plangebiet ist durch Vogelarten charakterisiert, welche sich nach Gehölz-, Gebäude- und Offenlandarten unterteilen lassen.

Insgesamt zählen acht Vogelarten zu den „streng geschützten“ und 34 Vogelarten zu den „besonders geschützte“ Arten nach BNatSchG § 10 (2).

Fledermäuse

Im Planungsraum konnten fünf Fledermausarten nachgewiesen werden:

- Großer Abendsegler,
- Breitflügelfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Rauhaufledermaus.

Im Planungsraum sind keine Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere der genannten Arten vorhanden. Jedoch kann die Überwinterung einzelner Arten in Spaltenquartieren an Gebäudestrukturen nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet dient vor allem als Nahrungshabitat für die ansässigen Arten. Alle einheimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und streng geschützt.

Amphibien

In zwei Kleingewässern innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches wurde der Grasfrosch gefunden. Der Larvenbestand dieser Amphibienart ist als groß zu bezeichnen. Die Gehölzflächen sind als potenzieller Sommerlebensraum des Grasfrosches zu betrachten.

Tagfalter

Es wurden insgesamt 20 Tagfalter- und Widderchen-Arten festgestellt. Mit vier Rote-Liste-Arten wurde ein „herausragend wertvolles, landesweit bedeutendes Vorkommen (GGV,15.3.2017) festgestellt. Vor allem der nördliche Bereich ist für die Arten als Lebensraum von Bedeutung. Zu den Rote-Listen-Arten zählen zwei Widderchen-Arten (jeweils Rote-Liste 3-Arten), Vogelwicken-Bläuling (RL) und der Lilagoldfalter (RL 1)

Heuschrecken

Es wurden insgesamt sieben Arten festgestellt und das Plangebiet weist somit eine mäßig artenreiche Heuschreckenfauna auf. Eine Art - der Bunte Grashüpfer - wird auf der Vor-

warnliste (Rote Liste V) geführt. Das Vorkommen einer kleinen Population beschränkt sich auf den nordwestlichen Bereich des Planungsraumes.

Zusammenfassend sind im Hinblick auf die Bedeutung des Planungsraumes für (z.T. gefährdete) Tierarten die unbebauten, offenen Grünlandflächen im Westen des Gebietes und die Trocken-/Magerrasenflächen im Nordwesten von besonderer Bedeutung.

II.1.4.4 Boden

Bestand

Relief / Oberflächengestalt

Die Analyse der Höhenverhältnisse und Geländeformen ist für die Bewertung der Erosionsgefährdung der Böden und der Einschätzung des Geländeklimas sinnvoll.

Das Relief spiegelt die erdgeschichtliche Entwicklung wider. Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Naturraum Lecker Geest und weist von Ost nach West zur Marsch eine Höhenabnahme von 10 m ü. NN auf.

Der tatsächliche Planungsraum ist nicht reliefiert und befindet sich auf einer Geländehöhe von 5 m ü. NN.

Die reliefgebundene Erosionsgefährdung ist aufgrund der geringen Höhenunterschiede für das UG als sehr gering zu bewerten.

Für das UG bestehen keine hochaufgelösten Daten, wie bspw. Bodenkarten (M 1:5.000), daher muss auf großmaßstäbige geologische Karten, Bodenkarten (M 1:200.000) zurückgegriffen werden. In diesem Fall wird mittels der Geologischen Übersichtskarte ein grober Überblick gewährleistet.

Im Allgemeinen ist das UG charakterisiert durch altglaziale Böden sowie oberflächlichen Sanderböden die mit zunehmender Tiefe aus Sand zu sandigem Lehm oder Lehm übergehen. Dies begründet die vorherrschenden leichten Ackerböden. In vereinzelten Bereichen können trockene Heideböden vorkommen, die ein geringes Wasserspeichervermögen besitzen und somit bei Trockenperioden zur Austrocknung der Pflanzendecke führen können.

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Aufgrund der langjährigen Nutzung besteht eine Vorbelastung der Bodenqualität durch Entwässerung, Versiegelung, Winderosionsgefährdung der Böden mit Flugsand und ggf. durch Kerosinrückstände durch den Flugplatzbetrieb. Insgesamt konnte für den Boden des Plangebietes kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde.

II.1.4.5 Wasser

Oberflächengewässer

In Leckfeld-Nord im Nordwesten der Gemeinde Leck entspringt ein kleines Fließgewässer, dass in Rohren durch das Flugplatzgelände geleitet wird und in einen Vorfluter südlich der B 199 in die Lecker Au mündet. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Kleingewässer, sowie ein weiteres im näheren Umfeld östlich des Gebietes.

Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

Bewertung

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher zu vermeiden.

II.1.4.6 Klima/Luft

Die klimatische Situation besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter. Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen, die Niederschlagsmenge mit rd. 830 mm/Jahr ist rel. hoch.

Auswirkungen eines *siedlungstypischen Kleinklimas* mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Aufgrund fehlender großflächiger Senken einerseits und der guten, weil rel. ungehinderten Windexposition der Landschaft andererseits bestehen kaum abgrenzbare kleinklimatische Sondergebiete wie Kaltluftentstehungsräume u.ä..

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die bestehenden Wohnbebauungen im westlichen Anschluss sowie die bebauten Areale im Plangebiet schränken die Frischluftzufuhr nicht ein.

II.1.4.7 Landschafts-/Ortsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird überwiegend durch die offene Geestlandschaft mit den prägenden Grünlandflächen und den militärischen Funktionsgebäuden und versiegelten Verkehrsflächen charakterisiert. Im Südosten des Geltungsbereiches befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft die bebaute Ortslage Leck mit Wohnbebauung.

Bewertung

Aufgrund seiner strukturarmen Ausstattung und militärisch bebauten Bereichen besitzt das Landschaftsbild des Planungsraumes bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen geringen Wert.

II.1.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmäler aus.

Zur Zeit sind keine Kulturgüter bekannt.

Bewertung

Im Plangebiet existieren keine besonders zu beachtende Kultur- und sonstige Sachgüter.

II.2 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen

II.2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

II.2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt, insbesondere der nicht überbauten und genutzten Freiflächen* im Plangeltungsgebiet ohne die Änderung des F-Plans ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Die nach 2019 auslaufende Nutzung durch die Bundeswehr würde vermutlich eine Extensivierung der Freiflächenunterhaltung nach sich ziehen und die mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit der Flächen unter Berücksichtigung des vorhandenen floristischen Entwicklungspotenzials erhalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben als:

- bedingt geeignet (ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen),
und als
- geeignet, bei Durchführung geeigneter Maßnahmen

bewertet werden.

Ausgenommen von dieser Bewertung sind der nördliche und westliche Bereich des Planungsraumes, da hier naturschutzrechtlich geschützte Biotopflächen (Trockenrasen, Borstgras-Rasen, mesophiles Grünland trockener Standorte) größerer Grundfläche und mit Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten bestehen. Deren

ökologischen Qualitäten, Werte und Funktionen sind bei der noch darzustellenden Differenzierung der Bebauungsplanung besonders gewichtet zu berücksichtigen.

Das weitere Verfahren (z.B. Entlassung / Umwidmung / Flächentausch / Kompensation) für die im westlichen Plangebiet bestehenden, einstweilig sichergestellten Teilflächen (geplantes NSG „Leckfeld“) ist im Zusammenwirken mit den Naturschutzbehörden des Kreises Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein im Fortgang der Planung zu konkretisieren.

II.2.1.2 Standortalternativen

Die vorgesehene Infrastrukturplanung entwickelt sich aus der Gunstlage der möglichen zivilen Nachnutzung von Liegenschaftsflächen, die bereits seit 1993 aus der militärischen Nutzung genommen worden sind (Nato-Flugplatz) oder noch bis 2019 von der Bundeswehr genutzt werden. Nach bisheriger Kenntnislage stehen in der Gemeinde Leck keine Entwicklungsflächen in einem ausreichenden Umfang für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung, die bereits eine verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung (Ver- und Entsorgung) aufweisen. Darüberhinaus besteht die Realisierung der kommunalen Konversionsplanung funktionsgemäß nur für die hier beschriebene Liegenschaft.

Die vorliegende Planung weist Konfliktsituationen auf:

- Verlust geschützter Biotopflächen (v.a. „Wertgrünland“) - Überbauung
- Naturschutz – Überbauung / Verlust von Bodenflächen durch Versiegelung / Abgrabung, Aufschüttung,
- Artenschutz – Verlust von Lebensräumen (v. a. Avifauna, Tagfalter),
- Wohnnutzung – pot. Lärmbelastung durch Gewerbebetriebe (Immissionsschutz).

Insofern sind innerhalb des Plangeltungsbereich durch eine abgestimmte Nutzungsplanung vor allem die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes und - zwingend und nicht abwägbungsfähig – des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Die Realisierung der noch konkret darzustellenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen das Maß von pot. Beeinträchtigungen reduzieren. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter sind durch die Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen art- bzw. wertgleich zu kompensieren.

Hierfür können sowohl fachlich geeignete Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzt, als auch externe Flächen Inwert gesetzt werden. Auch der Erwerb von Leistungen (Ökopunkten) von Ökokonten im gleichen Naturraum kann zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen genutzt werden (auf Basis der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoVO; 23. Mai 2008).

II.2.1.3 Umweltwirkungen

Im Hinblick auf die geplante Nutzung des Gebietes als Gewerbegebiet sind bau- /anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf den Menschen, die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Sowohl der Flächenverbrauch als auch das Maß einer Bodenversiegelung sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Der Erhalt vorhandener Biotopflächen, von Gehölzen oder anderen ökologischen Funktionen und Werte besitzt Vorrang vor der art- oder wertgleichen Kompensation von Beeinträchtigungen.

II.2.1.4 Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Wie im Kapitel II.1.5.1 beschrieben, übernimmt der Geltungsbereich keine planungsrelevanten Wohn- oder Erholungsfunktionen. Durch die Festsetzung der geplanten gewerblichen Nutzungen ist unmittelbar kein Verlust im Hinblick auf den Funktionsbereich Wohnen zu beschreiben.

Mit der Aufgabe der nationalen militärischen Nutzungen, auch im Rahmen multilateraler Verpflichtungen, waren für die Gemeinde gravierende demografische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Nachteile (Verluste) verbunden. Mit der Änderung des F-Plans (und konkret der Aufstellung des B-Plan Nr. 46) sollen diese Nachteile z.T. kompensiert werden und die Nachfrage nach Standorten für Gewerbebetriebe in der Gemeinde Leck gedeckt und Angebote für die gewerbliche Entwicklung gemacht werden.

Lärmemissionen werden im Zuge einer „Schallimmissionsprognose“ geprüft und Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Lärmpegel und zum Lärmschutz definiert; diese werden gegenwärtig noch konkretisiert.

Das Plangebiet fügt sich strukturell in die bestehende Nutzung der Liegenschaft ein.

Verkehr

Die zukünftige Nutzung im Geltungsbereich und deren verkehrliche und immissionschutzrechtlichen Auswirkungen werden gegenwärtig konkretisiert und auf der Ebene des B-Plans 46 dargelegt.

Erholungsfunktion

Die Planfläche hat hinsichtlich der Erholungsfunktion keine besondere Bedeutung; bau-, anlage-, bzw. betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf Erholungsfunktionen auswirken können, werden daher nicht ausgewiesen.

II.2.1.5 Schutzgut Biototypen, Vegetation

Im Zuge des F-Plans werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen von mittlerer bis hoher ökologischer Qualität vorbereitet.

Der überplante Raumausschnitt gilt insgesamt als Fläche mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ (gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

Biotopflächen

Für Eingriffe in geschützte Biotopflächen und Knicks ist eine Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes nach §67 LNatSchG SH und eine geeignete Kompensation – Entwicklung von vergleichbaren Biotopflächen – erforderlich.

Als Ausgleichsverhältnis wird folgender Faktor angenommen:

Versiegelung / Eingriff in Grünlandflächen (wertgebendes Arteninventar):

mind. 1 : 1,0.

Ausgleich Knick in der Regel: 1 : 2

Die entsprechenden Aussagen werden im Rahmen des B-Plans Nr. 46 konkretisiert.

Vor allem im Norden und Nordwesten des Planungsraumes bestehen hochwertige Biotope und Lebensräume für gefährdete Arten; diese sind im Zuge der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

II. 2.1.6 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde eine faunistische Untersuchung im Planungsraum vorgenommen und die Ergebnisse in einem Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG (Biologenbüro GGV, 19.09.2016) und Fachbeitrag zu Tagfaltern und Heuschrecken (Biologenbüro GGV, 15.3.2017) dokumentiert. Für die relevanten und im Plangebiet nachgewiesenen Arten der Artengruppen

- Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- Tagfalter
- Heuschrecken

wurde abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der o.g. Arten erwarten lassen; Tierarten anderer Artengruppen wurden nicht nachgewiesen.

Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Verbotstatbestände sind im Hinblick auf konkrete Eingriffsfolgen durch geeignete Maßnahmen (ggf auch als CEF-Maßnahmen) zu vermeiden.

II. 2.1.7 Schutzgut Boden

Im Zuge des F-Plans werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Beeinträchtigungen und Verlusten von der in Kap. II.1.3.4 aufgeführten Böden; diese wurden im Rahmen der militärischen Nutzung als Grünland unterhalten.

Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuches (BauGB) und der einschlägigen Landesgesetze grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung / Überbauung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen.

Anderenfalls sind für versiegelte Flächen (gem. Runderlass von 2013) geeignete Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen und mind. 1 : 0,5 für Gebäude- und versiegelte Oberflächen aus der Nutzung zu nehmen und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Die entsprechenden Aussagen werden gegenwärtig im Rahmen des B-Plans Nr. 46 konkretisiert.

Bodenverfüllung

Zur Herstellung einer ebenen baulich erschließbaren und tragfähigen Grundfläche muss ggf. Boden abgeschoben, entnommen oder verfüllt werden. Nach Maßgabe des § 17 BNatSchG i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG hat der Planungs- oder Vorhabensträger eine Genehmigung zu beantragen, wenn:

- betroffene Bodenflächen größer als 1.000 m² ist,
- die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Über Ausgleich, Ersatz oder die Ersatzzahlung entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen, im Übrigen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

II. 2.1.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Nach den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein" (vom 25.11.1992) i. d. F. von 15.04.2002 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers – aus Gewerbegebieten abgeleitete Niederschlagswasser als „normal verschmutzt“ eingestuft und mindestens in Regenklärbecken zu behandeln.

Das anfallende sonstige Schmutzwasser wird über einen herzustellenden Straßenkanal gesammelt in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet und ortsüblich weiterbehandelt.

Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Dagegen wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen erhöht.

II.2.1.9 Schutzgut Klima

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des örtlichen Frischluftsystems zu erwarten. Diese Bewertung betrifft sowohl Frischluftentstehungsgebiete als auch Austauschbahnen.

II.2.1.10 Schutzgut Landschaftsbild

Durch den geplanten Erhalt der Waldfläche an der südlichen Grenze und vor allem die Anlage der öffentlichen Parkanlage an der östlichen Grenze wird eine angemessene Eingrünung und Abschirmung erreicht. Weitere Aussagen werden im B-Plan Nr. 46 ermittelt.

II.2.1.11 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind gegenwärtig keine Denkmale oder Kulturgüter bekannt.
Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

II.3. Zusätzliche Angaben

II.3.1 Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

II.3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich zur Zeit kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

II.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Bauleitplanung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes (Businesspark) auf Teilflächen des ehemaligen militärischen Flugplatzes Leck im Rahmen der Konversionsplanung geschaffen werden.

Wohn- und Erholungsfunktionen werden durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.

Die F-Plan-Änderung widerspricht nicht grundsätzlich den Aussagen und Darstellungen übergeordneten Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotope sind mit wertgebenden Grünlandflächen und Borstgras-/Trockenrasenbeständen innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhanden. Vor allem im Norden und Nordwesten des Planungsraumes bestehen hochwertige Biotope und Lebensräume für gefährdete Arten; diese sind im Zuge der konkreten Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Für das Plangebiet wurde ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt und mögliche Verbotsstatbestände für die nachgewiesenen Arten der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken geprüft.

Die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ können vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. Konkrete Aussagen hierzu werden im Laufe des Planungsverfahrens im B-Plan 46 ermittelt.